

Sehr geehrte Eltern,

über folgende Sachverhalte, den Sportunterricht betreffend, möchten wir Sie informieren. Ihr Kind wurde darüber ebenfalls belehrt. Gesetzliche Grundlagen sind die VV-Schulbetrieb, VV-Beurlaubungen und der Rahmenplan Sport.

1. Zum Sportunterricht ist witterungsgerechte Sportkleidung zu tragen (saubere Turnschuhe mit heller Sohle in der Turnhalle). Es wird empfohlen, Sportkleidung und Trinkflaschen zu beschriften.
2. Die Turnschuhe sind erst im Umkleideraum der Turnhalle anzuziehen. Die Straßenschuhe werden in das Schuhregal vor dem Umkleideraum gestellt.
3. Das Tragen von Schmuck aller Art (auch Ohringe) ist während des Sportunterrichts verboten. Eine Ausnahme kann bei Neustechung von Ohrringen in den ersten 6 Wochen gelten. Hierbei sind jedoch das Anbringen von eigenem Pflaster sowie eine schriftliche Haftungsübernahme durch die Eltern erforderlich (Verletzungsgefahr für Ihr Kind und seine Mitschüler). Die Sportbekleidung muss den Bauch bedecken. Jeder Schüler ist für seine privat mitgebrachten Sachen (Handy) selbst verantwortlich (siehe neue Hausordnung). Es wird keine Haftung bei einem eventuellen Verlust übernommen.
4. Das Kauen von Kaugummi und Lutschen von Bonbons ist wegen Verschluckungs- und Erstickungsgefahr verboten.
5. Für Kinder, die eine Brille tragen, ist eine Sportbrille zweckmäßig. Die Teilnahme am Sportunterricht kann jedoch auch ohne Sportbrille erfolgen. Dann wäre eine schriftliche Mitteilung an den Sportlehrer günstig.
6. Lange Haare sind zusammenzustecken.
7. Verletzungen aller Art sind dem Sportlehrer sofort zu melden und im Sekretariat der Schule schriftlich zu dokumentieren.
8. Die Leistungsbereitschaft (dazu gehört auch das Mitbringen der Sportkleidung) fließt laut Rahmenlehrplan und Festlegung der Fachkonferenz Sport in die Bewertung ein. Ab der 3. Sportstunde ohne Sportzeug wird das Fehlen des Sportzeugs als Leistungsverweigerung gesehen und wird mit der Note 6 bewertet. Auch ständiges Zuspätkommen zum Sportunterricht wird erzieherische Konsequenzen haben.
9. Eine Beurlaubung vom Sportunterricht muss von den Eltern schriftlich beantragt und begründet werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen. Für eine Sport- bzw. Teilsportbefreiung von mehr als 4 Wochen ist ein vom Sportlehrer ausgehändigtes Formular vom Arzt auszufüllen. Eine Beurlaubung vom Sportfest ist nur mit einem vom Arzt ausgestelltem Attest möglich. Liegen die Sportstunden in der ersten oder letzten Unterrichtsstunde, kann der befreite Schüler nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Eltern von der Anwesenheit im Unterricht befreit werden. Melden sich Schüler vor der Sportstunde im Sekretariat der Schule ab, muss innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigungsbestätigung durch die Eltern erfolgen.
10. Bei mutwilliger Zerstörung von Sportgeräten werden die Eltern zu Schadenersatz verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Fachkonferenzvorsitzender Sport

.....

Ich habe die Mitteilungen zum Sportunterricht für das neue Schuljahr zur Kenntnis genommen.
Bitte die unterschriebene Sportordnung beim Sportlehrer abgeben.

Name des Kindes:

Klasse:

Unterschrift der Eltern: